

vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Der Volkswirtschaftsrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Hauptausschuß der Kammer der Technik und dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, zusammen. Die Leiter der anderen im Abs. 1 genannten Organe haben den Volkswirtschaftsrat bei der Vorbereitung und Durchführung der Messe der Meister von Morgen zu unterstützen.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(7) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

#### § 20

Außer den im § 19 festgelegten Verpflichtungen haben die nachfolgend genannten Leiter folgende Aufgaben:

1. Die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Bezirkswirtschaftsräte und die Leiter anderer den Betrieben unmittelbar übergeordneter Organe sind dafür verantwortlich, daß für ihre Bereiche Pläne der Aufgaben für die Neuerer ausgearbeitet werden, die thematische Aufgaben mit überbetrieblichem Charakter stellen. Zur Lösung dieser Aufgaben sind Neuerervereinbarungen abzuschließen.
2. Die Generaldirektoren der WB sind dafür verantwortlich, daß die umfassende Anwendung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter in den Betrieben der örtlichen Industrie erfolgen kann. Sie haben dazu für die Übermittlung der besten Erfahrungen aus ihrem Bereich zu sorgen.

#### § 21

##### Beratende Organe

(1) Zur Teilnahme der Werk tätigen an der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung bestehen

1. beim Volkswirtschaftsrat und bei den Ministerien, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, jeweils eine Sektion Neuererwesen im Technisch-ökonomischen Rat;
2. bei den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und bei gleichartigen Organen in Wirtschaftszweigen des nichtindustriellen Bereiches Neuererräte;
3. bei den Bezirkswirtschaftsräten Neuererräte.

(2) Für die Aufgabenstellung der im Abs. 1 genannten Organe gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

#### § 22

##### Neuererzentren

(1) In den Bezirkswirtschaftsräten besteht jeweils ein Neuererzentrum. Es ist das Zentrum des Erfahrungsaustausches aller Wirtschaftszweige im Bezirk.

(2) Die Neuererzentren unterstützen die Verbreitung und Durchsetzung von Neuerungen sowie der Erfahrungen der Besten einschließlich der Erfahrungen aus der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Die Neuererzentren organisieren eine wirksame Produktionspropaganda zur Popularisierung von Neuerungen, vor allem durch Ausstellungen, praktische Vorführungen, Konsultationen, Seminare, Vorträge und durch die Einrichtung von Konsultationspunkten. Die Neuererzentren stützen sich in ihrer Tätigkeit insbesondere auf die Mitarbeit der Neuerer und der gesellschaftlichen Organisationen. Die Neuererzentren führen in Zusammenarbeit mit den Betrieben, den Staats- und Wirtschaftsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend, die bezirklichen Messen der Meister von Morgen durch.

(3) Die Betriebsleiter und die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, den Neuererzentren die erforderliche Hilfe zu gewähren.

#### § 23

##### Büros für die Neuererbewegung der übergeordneten Organe

(1) In den WB bestehen Leit-Büros für die Neuererbewegung (Leit-BfN). Die Leit-BfN unterstehen grundsätzlich den Generaldirektoren; sie können auch in die wissenschaftlich-technischen Zentren eingegliedert werden.

(2) In den Bezirkswirtschaftsräten, den Bezirkslandwirtschaftsräten und den Kreislandwirtschaftsräten bestehen Büros für die Neuererbewegung.

(3) In den zentralen Organen des Staatsapparates, denen Betriebe oder andere Einrichtungen unterstellt sind, bestehen Zentrale Büros für die Neuererbewegung (Z-BfN). Im Volkswirtschaftsrat sind in den Industrieabteilungen Mitarbeiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens tätig.

(4) Die Z-BfN unterstehen den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates oder den für Technik verantwortlichen Leitern. Die Mitarbeiter in den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates gemäß Abs. 3 unterstehen den Leitern dieser Abteilungen oder den für Technik verantwortlichen Leitern.

(5) Die Aufgaben der Büros werden durch die Leiter in Funktionsplänen festgelegt. Die Büros sind mit den erforderlichen qualifizierten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern zu besetzen.

#### 5.

#### Abschnitt

##### Anerkennung der Leistungen in der Neuererbewegung

#### 1. Unterabschnitt

##### Gemeinsame Bestimmungen für Neuerungen

##### Anerkennungsgrundsätze

#### § 24

(1) Der Leiter des Betriebes, in dem eine Neuerung eingereicht wird, hat dafür zu sorgen, daß die Werk tätigen die ihnen nach dieser Verordnung zustehende Anerkennung erhalten. Die Neuererbrigaden wirken durch Beratung und Beurteilung bei der Anerkennung mit.

(2) Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Auszeichnungen, öffentliche Ehrungen, Vergütungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben, Neuerer- oder Rationalisatorenpässe.